

Änderungsbeschluss (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes

Das durch Beschluss vom 30.11.1995 festgestellte und durch Teilungsbeschluss vom 08.01.2002 zuletzt geänderte Gebiet des **vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens** Dannenfels (Ortslage), Landkreis Donnersbergkreis, wird wie folgt geändert:

1.1 Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

1.1.1 Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 816/3, 927/2, 1625/1, 1625/2, 1625/5, 1625/7, 1625/8, 1625/10, 1625/11, 1626/1, 1631/3, 1631/4, 1631/5, 1633/1, 1673/6, 1673/7, 1673/11, 1673/12, 1673/16, 1673/17, 1673/18, 1673/19, 1673/21, 1673/22, 1673/23, 1673/24, 1673/25, 1673/26, 1673/27, 1673/28, 1673/29, 1673/32, 1673/33, 1673/34, 1673/35, 1673/37, 1673/38, 1673/39, 1673/40, 1673/41, 1673/42, 1673/43, 1673/44, 1673/45, 1673/46, 1673/47, 1673/48, 1673/49, 1673/50, 1675/4, 1677/3, 1677/4, 1678, 1678/2, 1679/3, 1679/4, 1679/5, 1680, 1680/3, 1680/4, 1681/5, 1681/6, 1681/7, 1681/9, 1681/10, 1682, 1743/2, 1743/3, 1743/4, 1743/5, 1743/6, 1743/7, 1743/8, 1743/10, 1743/12, 1743/13, 1743/14, 1743/16, 1743/17, 1743/20, 1743/22, 1743/23, 1743/24, 1743/26, 1743/27, 1743/29, 1743/30, 1743/31, 1743/32, 1743/35, 1743/36, 1743/37, 1743/38, 1743/39, 1743/40, 1743/41, 1743/42, 1743/43, 1743/46, 1743/47, 1744/1, 1744/2, 1744/5, 1744/6, 1744/7, 1745, 1745/1, 1745/2, 1745/4, 1745/5, 1745/6, 1751/2, 1753/3, 1754/4, 1754/5, 1756/4, 1756/6, 1761/1, 1761/3, 1761/5, 1762/1, 1762/3, 1762/4, 1763/3, 1763/4, 1763/5, 1763/6, 1763/7, 1763/9, 1763/10, 1684/2, 1684/3, 1684/4, 1687/5, 1686, 1694/3, 1694/4, 1694/5, 1695/1, 1699/1, 1701/1, 1701/2, 1710, 2441/7, 2441/8, 2441/9

1.1.2 Gemarkung Dannenfels

Flurstücke Nrn. 923 – 926, 928 – 931, 1048 – 1058, 1058/2, 1059 – 1062, 1072, 1073, 1074/1, 1075, 1080/1, 1081/1, 1082/1, 1083/1, 1666 und 1667

1.1.3 Gemarkung Dannenfels

Flurstück Nrn. 230/2, 904/15, 1100, 1738 und 2443

1.2 Zum Flurbereinigungsgebiet wird das Flurstück Nr. 2445/14, Gemarkung Dannenfels, zugezogen.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der Änderungen unter Nr. 1 festgestellt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Änderungsbeschluss wird vom Kulturamt Worms als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erlassen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft wurde zu der beabsichtigten Änderung des Verfahrensgebietes vom 09.04.2002 gehört.

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Seit Anordnung der Bodenordnung im Jahre 1995 sind Änderungen in der Aufgabenstellung und im Personalbereich des Kulturamtes Worms eingetreten, welche die Fortführung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens in der bisherigen Größe nicht mehr zweckmäßig erscheinen lassen.

Gemäß den Leitlinien des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau zur ländlichen Bodenordnung (2. Auflage 1997) sind im Raum Rheinhessen Bodenordnungsverfahren mit dem Hauptziel Agrarstrukturverbesserung (Zweitbereinigung der ackerbaulich genutzten Gemarkungen, Weiterführung der Weinbergsflurbereinigung) aus Wettbewerbsgründen vordringlich.

In diesen thematischen Schwerpunktbereichen sind gemäß dem mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und der Fachabteilung im vorgenannten Ministerium abgestimmten Arbeitsprogramm des Kulturamtes Worms in den Jahren 2001 bis 2006 Anordnungen für umfangreiche Bodenordnungsverfahren geplant.

Um die Ziele des Arbeitsprogrammes in der Ackerzweitbereinigung und im Weinbau erreichen zu können, ist das vorhandene Personal des Kulturamtes Worms in diesen Verfahren bevorzugt einzusetzen. Maßnahmen mit anderen Zielsetzungen, z. B. Dorfflurbereinigungsmaßnahmen, können nur ausnahmsweise oder wesentlich später durch Bodenordnung unterstützt werden.

Soweit die bodenordnerische Unterstützung dringender Infrastrukturmaßnahmen der Ortsgemeinde Dannenfels notwendig ist, wurde dem bereits durch den Teilungsbeschluss vom 08.01.2002 Rechnung getragen. Das abgetrennte Teilgebiet wird beschleunigt weitergeführt.

Durch die Änderung wird das bisherige Flurbereinigungsgebiet von rund 67 ha um etwa 19 ha verkleinert. Trotz dieser flächenmäßig erheblichen Verkleinerung liegt eine geringfügige Änderung im Sinne des § 8 Abs. 1 FlurbG vor, da es sich bei den unter Nr. 1.1.1 aufgeführten Flurstücken um ein überwiegend bebautes Neubaugebiet handelt, für das eine Bodenordnung nicht erforderlich ist. Die betreffenden Flurstücke waren seinerzeit lediglich aus vermessungstechnischen Gründen zum Flurbereinigungsgesetz zugezogen worden. Sie sind daher aus dem Verfahren auszuschließen.

Bei den unter Nr. 1.1.2 aufgeführten Flurstücken handelt es sich um unbebaute Ortsrandgrundstücke. Für sie ist eine Bodenordnung nach den Gesichtspunkten einer Dorfflurbereinigung nicht erforderlich. Sie werden daher ebenfalls ausgeschlossen. Damit entsteht allerdings ein schmaler Bereich zwischen dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dannenfels (Ortslage) und dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Dannenfels-Jakobsweiler-Bennhausen, der keine Bodenordnung unterliegen würde. Die betreffenden Grundstücke werden daher durch einen gesonderten Beschluss zu diesem Verfahren zugezogen.

Bei dem auszuschließenden Flurstück unter Nr. 1.1.3 handelt es sich um Flächen, die durch Sonderungen an der Verfahrensgrenze entstanden sind und der Bodenordnung nicht mehr unterliegen.

Das Grundstück Flurstück Nr. 2445/14 wird zugezogen, da es zu einem geschlossenen Hofreitekomplex am Rande des Verfahrensgebietes gehört.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Kulturamt Worms
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),
- Obere Flurbereinigungsbehörde –
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der beiden Behörden eingegangen ist.

Der Amtsleiter

In Vertretung

Gerd Hausmann